

**Zeitschrift:** Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile  
**Band:** 42 (1995)  
**Heft:** 5

**Artikel:** Zivilschutz : ein Risiko versichern  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-368603>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 19.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Tagung zur neuen Zivilschutzgesetzgebung in Luzern

# Zivilschutz – ein Risiko versichern

**zvg. An einer Tagung des Schweizerischen Instituts für Verwaltungskurse an der Hochschule St.Gallen (HSG) liessen sich am 5. April in Luzern zahlreiche politische verantwortliche Entscheidungsträger der kommunalen und kantonalen Ebene über die Bedeutung und die Tragweite der auf den 1. Januar 1995 in Kraft getretenen neuen Zivilschutzgesetzgebung orientieren. Zwischen den Referenten wurden die einzelnen Themen in Form von Podiumsgesprächen vertieft.**

Die neue Gesetzgebung sei ein guter, tragfähiger Konsens zwischen allen an der Erarbeitung beteiligten Stellen. Dieses Konsens gelte es nun umzusetzen, aber nicht zum eigenen Vorteil zu interpretieren, sagte Paul Thüring, Direktor des Bundesamts für Zivilschutz, der das neue Gesetz aus der Sicht des Bundes beleuchtete, weiter. Die Bundesvorschriften seien – insbesondere im Bereich der Ausbildung – konsequent einzuhalten. Jede Verwässerung bringe Unsicherheit bei den Schutzdienstpflichtigen und Kantonen, die sich an die Gesetzgebung halten. Die Veranstaltung gebe Gelegenheit und werde dazu beitragen, die Möglichkeiten und Grenzen der Auslegung der gesetzlichen Grundlagen im Zivilschutz auszuloten und den Handlungsbedarf von Bund, Kantonen und Gemeinden zu erkennen.

## Aus der Sicht des Bundes

Von Bundesseite her sei mit dem Inkraftsetzen der neuen Zivilschutzgesetze und der Folgeerlasse zwar ein wichtiger Schritt gemacht worden, die Arbeit sei aber noch lange nicht abgeschlossen, müssten doch die einzelnen Bereiche, die die Gesetzgebung in grundsätzlicher Hinsicht umschreibe – insbesondere die organisatorischen und planerischen, die ausbildungsmässigen sowie die baulichen Fragen –, verdeutlicht werden. Es gelte, zwischen zwingenden über offene bis wünschbare Lösungen klar zu unterscheiden. In Form verbindlicher Weisungen regle das Bundesamt unter anderem das Kurswesen, das Aufgebot, die Alarmierung der Bevölkerung, die Steuerung des Schutzraumbaus, die Zuweisungsplanung. Demgegenüber werde der Einsatz der Zivilschutz-

organisationen zu Katastrophen- und Nothilfe vom Bund bewusst offen geregelt, weil er in erster Linie in den Kompetenzbereich der Kantone und Gemeinden falle. Immerhin werde der Bund diejenigen Aufgaben wahrnehmen, welche vor allem auch aus Kosten-Nutzen-Überlegungen auf Bundesstufe vorteilhaft einer Lösung zugeführt werden können: Die Beschaffung von neuem, katastrophentauglichem Material und einer neuen Arbeitsbekleidung für die Rettungszüge, die Erstellung einer vergleichenden Übersicht über Katastrophen und Notlagen in der Schweiz unter dem Begriff «Katanos», die Umsetzung von «Katanos» in ein «Handbuch» der Katastrophenwirkungen. Der Bund werde noch weiter vorausschauen und sich Gedanken machen z.B. über eine noch engere Koordination aller sicherheitspolitisch relevanten Mittel; man werde sich überlegen, wie der Vollzug weiter zu vereinfachen sei, und abklären, welche Rolle und Stellenwert der Bevölkerungsschutz im Rahmen der angestrebten totalrevidierten Bundesverfassung habe.

## Aus der Sicht eines Kantons

Rudolf Labhart, Chef des Amtes für Zivilschutz des Kantons Thurgau, nahm Bezug auf einen der zentralen Leitsätze des Zivilschutzleitbildes 1995: «Rationalisierung durch Regionalisierung». Der Zivilschutz soll sich auf jene Aufgaben konzentrieren, die von keiner bestehenden Organisation besser wahrgenommen werden kann. Zur Schaffung günstiger Voraussetzungen für die Katastrophen- und Nothilfe sollen im Kanton Thurgau die bestehenden 83 Zivilschutzorganisationen auf 50 reduziert werden bei gleichzeitiger Verminderung der Zivilschutzfunktionen um rund ein Drittel. Wichtig sei, dass der redimensionierte Zivilschutz den anspruchsvollen Zeitvorgaben (Einsatz zur Katastrophen- und Nothilfe innert 1, 6 bzw. 24 Stunden) gerecht werde. Mit einer grosszügig gehandhabten Freistellungspraxis zugunsten der Partnerorganisationen sollen Doppelfunktionen vermieden und synergetische Wirkungen bestmöglich genutzt werden.

Nach der Umsetzung des neuen Zivilschutzes wird der Kanton Thurgau insgesamt noch 32 Zivilschutz-Organisationen umfassen, von denen der kleinste über 2500 Einwohner zählt. Damit ist sichergestellt, dass alle Funktionen richtig

besetzt werden, zum Teil durch überörtliche Einteilungen. Zusätzlich wird es noch 18 zugewiesene Zivilschutzorganisationen mit einem gewissen Mass an Selbständigkeit geben. Zur Förderung der regionalen Zusammenarbeit wird die Schaffung von Zweckverbänden auf der Grundlage eines kantonalen Reglementes angestrebt. Je Kreis soll eine gemeinsame Zivilschutzkommission sowie eine gemeinsame Zivilschutzstelle gebildet werden. Verschiedene Probleme werden nach wie vor von den einzelnen Gemeinden zu lösen sein, insbesondere der Schutzraumbau, der Unterhalt der Schutzräume, das Aufgebot der Zivilschutzorganisation oder Teile davon, sofern es um die Wahrnehmung gemeindespezifischer Aufgaben geht. Im Verlaufe des Jahres 1994 wurden zehn Vereinbarungen mit insgesamt 57 beteiligten Gemeinden abgeschlossen.

Die synergeträchtigen Regionalisierungsmassnahmen, verbunden mit der Förderung der Ausbildung, der Steuerung des baulichen Zivilschutzes und der administrativen Vereinfachungen, wirken sich positiv auf die Einstellung der Thurgauer Gemeinden und deren Bereitschaft zur Weiterentwicklung eines unentbehrlichen Instruments zum Schutz der Bevölkerung aus.

## Hilfe für die Gemeinde

Aus der Sicht des Chefs einer Zivilschutzorganisation berichtete Christian Schmid, Stabsstellenleiter des Amtes für Zivilschutz des Kantons Luzern, über die Zusammenarbeit des Kantons mit den Gemeinden. Auch im Kanton Luzern wird regionalisiert und damit «rationalisiert»: Aus 101 Zivilschutzorganisationen werden deren 67. Die erforderlichen Abmachungen zwischen den Gemeinden wurden vom kantonalen Amt in Absprache mit den Gemeinden in Form eines Mustervertrages vorbereitet. Zudem erhielten alle Gemeinden je fünf sogenannte Kommandoordner mit einheitlichen Unterlagen, die rasch aufdatiert werden können. Auf diese Weise verfügen sowohl die Gemeinden als auch der Kanton stets über die aktuellsten Daten.

Innerhalb des kantonalen Amtes gibt es eine Dienstleistungsgruppe, die die Gemeinden besucht und diesen mit Rat und Tat zur Seite steht. Die Dienstleistungsgruppe stellt den Gemeinden unter anderem auch

Mittel für die elektronische Datenverarbeitung zur Verfügung, auf denen sie die Gemeinderhebungen sowohl für die eigenen Bedürfnisse als auch für den Kanton eintragen können.

### Die Ausbildung im Zivilschutz

Rolf Zwicky, Vorsteher des Amtes für Bevölkerungsschutz des Kantons Basel-Landschaft, sprach als Vertreter der beiden Kantone Basel sowie der Kantone Solothurn, Aargau und Bern über den Bereich Ausbildung im Zivilschutz. Die Ausbildung im neuen Zivilschutz könne mit den Stichworten «professioneller», «individueller», «intensiver» umschrieben werden. Es gehe insbesondere darum, die kurzen Ausbildungszeiten optimal zu gestalten. Dies sei jedoch nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen geschaffen werden, damit die Verweilzeit im Zivilschutz (die Dauer der Dienstpflicht), die persönlichen Vorkenntnisse und Neigungen sowie die zur Verfügung stehenden Ausbildungszeiten voll genutzt werden. Die Forderungen nach vermehrter Professionalität, Intensität und Flexibilität können mit der Neuausrichtung erfüllt werden. Es werde Sache der Ausbilder bis auf die unterste Stufe sein, diesen Vorhaben durch eine entsprechende Umsetzung des neuen Zivilschutzes gerecht zu werden. Obschon der Bund für die einheitliche Ausbildung im Zivilschutz zuständig sei, kämen die Kantone nicht darum herum, in ihrer Gesetzgebung günstige Voraussetzungen zu einer bedürfnisorientierten und praxisbezogenen Gestaltung der Ausbildung zu regeln. In den nächsten Jahren müssten sich sowohl die Gemeinden als auch die Kantone intensiv der Ausbildung widmen. Neue Formen der Rekrutierung,

neue Ausbildungsschwerpunkte, neue Formationen und Funktionen sowie neue Aufgaben im Zusammenhang mit der Weiterbildung und den Einsätzen im Verbund sowie in der Führung in ausserordentlichen Lagen sollten letztlich auch zu einem neuen Selbstverständnis des Zivilschutzes führen. Die neuen Aufgaben – als neue Herausforderung betrachtet – böten indes auch die Möglichkeit, mit Behörden, Funktionsträgern und Partnern enger im Dienste einer umfassenden Sicherheit der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen zusammenzuarbeiten.

### Fazit

Der föderalistische Aufbau des Bevölkerungsschutzes ermöglicht massgeschneiderte, dem örtlichen Gefahrenspektrum angepasste Lösungen mit dem Ziel, bei Notlagen aller Art nach Massgabe der behördlichen Anordnungen zeitgerecht und flächendeckend schützend, rettend und helfend zu wirken. Diese Zielsetzung kann allerdings nur erreicht werden, wenn die in der Bundesgesetzgebung festgeschriebenen Grundpflichten gesamtschweizerisch konsequent durchgesetzt werden. Im Vordergrund stehen dabei die Organisationspflicht, die Dienstpflicht und die Schutzraumbaupflicht bzw. die Pflicht zum Erstellen von Schutzbauten. Von besonderer Bedeutung sind insbesondere die Aus- und Weiterbildung der Schutzdienstpflichtigen, und zwar ebenso mit Blick auf mögliche bewaffnete Konflikte wie die Bewältigung der Folgen von natur- und zivilisationsbedingten Katastrophen und Notlagen. In Anlehnung an die im Zivilschutzleitbild vom 26. Februar 1992 und in der Botschaft vom 18. August 1993 begründeten Vorgaben geht es in erster Prio-

rität darum, die sollbestandesmässig eingeteilten Schutzdienstpflichtigen uneingeschränkt in die Grundausbildung einzubeziehen. Vorbehalten bleibt der einvernehmlich zwischen dem Bund und den Kantonen festgelegte Verzicht auf die Ausbildung von neupflichtigen Personen, deren Dienstpflicht weniger als fünf Jahre beträgt. ▢

# Stöcklin

Der neue  
**Stöcklin Hubwagen**  
«Blue Star»  
Schweizer Qualität  
zum Tiefstpreis

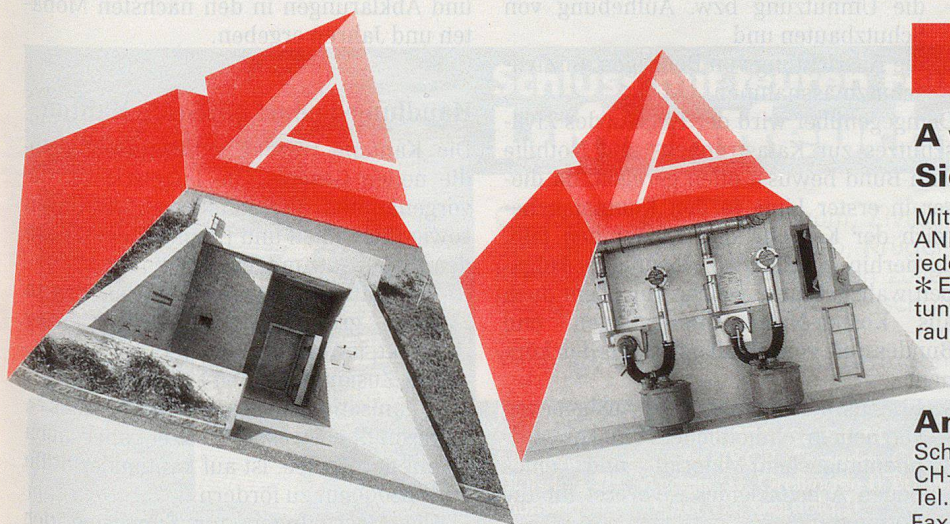
**ab 735.-**

exkl. MWST



**Walter Stöcklin AG**  
Förder- und Lagertechnik  
**CH-1143 Dornach 1**  
Telefon: 061/705 81 11  
Telefax: 061/701 30 32

ISO 9001



## Andair AG

**A wie Andair.**  
**Sicher, einfach und robust.**

Mit dem Schutzraum-Geräteprogramm von ANDAIR ist die Belüftung von Schutzräumen jeder Grösse sichergestellt.  
\* Explosions-Schutzventile \* AC-Filter \* Belüftungsaggregate \* Dielelkühlgeräte \* Schutzraumabschlüsse \* Sanitär-Zubehör

**Andair AG**  
Schaubenstrasse 4  
CH-8450 Andelfingen  
Tel. 052 41 18 36  
Fax 052 41 21 72

**Andair SA**  
Ch. Valmont 240  
CH-1260 Nyon  
Tél. 022 361 46 76  
Fax 022 361 87 45